

**SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften SL  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 26. Oktober 2023

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

**Az.: Sch-Urh 31/21-SL**

**37/22-SL**

**In dem Schiedsstellenverfahren**

der (...)

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

**gegen**

(...)

**- Antragsgegnerin -**

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) als Beisitzerinnen folgenden

**Beschluss:**

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, für die Erfüllung der verfahrensgegenständlichen Zahlungsansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG für die von ihr hergestellten und im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebrachten PCs (Verbraucher-PCs, Business-PCs, kleine mobile PCs und Workstations) bis spätestens 1. Februar 2024 der Antragstellerin in Höhe von EUR (...) Sicherheit zu leisten durch eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete, schriftliche Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, in der geregelt ist, dass die Bürgschaftsforderung erst mit einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder eines Gerichts über den gesicherten Vergütungsanspruch, mit dessen Anerkenntnis durch den Vergütungsschuldner oder mit der Eintragung des festgestellten Vergütungsanspruchs in die Insolvenztabelle fällig wird.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

### **Gründe:**

#### I.

Die Beteiligten führen vor der Schiedsstelle Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG über die urheberrechtliche Vergütung wegen des Veräußerns bzw. Inverkehrbringens von PCs in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 und streiten in diesem Zusammenhang um die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 VGG.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften ((...)), der ihre Gesellschafter das Inkasso der von ihnen wahrgenommenen Ansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten auf Zahlung einer Vergütung für Vervielfältigungen nach §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG übertragen haben. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der VG Wort und der VG Bild-Kunst abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (auf die Abtretungsvereinbarung vom (...) und vom (...) wird Bezug genommen, jeweils Anlage (...)). Für die VG Musikedition wird von der geschäftsführenden Gesellschafterin der Antragstellerin, der GEMA, das Inkasso für die gegenständlichen Ansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG durchgeführt (Zusatzvereinbarung vom (...) zum Mandatsvertrag vom (...), jeweils vorgelegt als (...)).

Die Antragsgegnerin hat eigener Auskunft nach im verfahrensgegenständlichen Zeitraum u.a. PCs hergestellt und in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht (vgl. die Auskunftserteilungen, jeweils vorgelegt als Anlage (...)).

**Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011** schlossen die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) sowie mit dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH) im Januar 2014 jeweils gleichlautende Gesamtverträge zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs. Am 30. Januar 2014 wurde im Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif (vom 24. Januar 2014, jeweils vorgelegt als Anlage (...)) veröffentlicht, der ab 1. Januar 2011 insbesondere folgende Vergütungssätze pro Stück vorsieht (damals noch jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7%; auf die Definitionen in Abschnitt 3 des Tarifs wird Bezug genommen):

- Verbraucher-PCs: 13,1875 Euro
- Business-PCs: 4,00 Euro
- Kleine mobile PCs: 10,625 Euro
- Workstations: 4,00 Euro

Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst einerseits und dem BCH bzw. BITKOM andererseits **für den Zeitraum ab 15. März 2016 bestätigt** sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst und dem Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e.V. (VERE) für den Zeitraum ab 2017 vereinbart. Aufgrund einer im Änderungsvertrag vereinbarten Abweichung bei der PC Definition veröffentlichte die Antragstellerin mit Datum vom 8. März 2016 im Bundesanzeiger für die Zeit ab dem 15. März 2016 einen neuen gemeinsamen Tarif über die Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG für PCs, der aber die gleichen Vergütungshöhen wie der alte Tarif vorsieht (vgl. Tarif, jeweils vorgelegt als Anlage (...) und Bekanntmachung zum Tarif, jeweils vorgelegt als Anlage (...)).

**Für den Zeitraum 2008 bis 2010** setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren, bestätigt

durch Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. März 2017 (BGH, Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.), folgende Vergütungssätze für PCs fest (wobei der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% bereits berücksichtigt ist):

- I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)
  1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
    - a. PCs mit eingebautem Brenner: 12,43 € je Stück
    - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
  2. In Deutschland hergestellte PCs
    - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 12,43 € je Stück
    - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 10,55 € je Stück
    - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
- II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden
  1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
    - a. PCs mit eingebautem Brenner: 5,08 € je Stück
    - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück
  2. In Deutschland hergestellte PCs
    - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 5,08 € je Stück
    - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 3,20 € je Stück
    - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück

Der Gesamtvertrag hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2010.

Die Antragsgegnerin ist keinem der Gesamtverträge beigetreten.

Mit Schreiben vom (...) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis zum (...) zur Auskunftserteilung und Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung für PCs auf, die im Jahr 2020 im Inland in Verkehr gebracht wurden. Mit Schreiben vom (...) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin unter Fristsetzung bis zum (...) zur Auskunftserteilung und Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung für PCs auf, die im Jahr 2021 im Inland in Verkehr gebracht wurden (Aufforderungsschreiben, jeweils vorgelegt als Anlage (...)).

Mit anwaltlichem Schreiben vom (...) und (...) (Korrektur) erteilte die Antragsgegnerin Auskunft, dass sie im Jahr 2020 insgesamt (...) PCs und (...) kleine mobile PCs hergestellt und im Inland

in Verkehr gebracht hat (vorgelegt als Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 31/21). Mit anwaltlicher E-Mail vom (...) bestritt sie die Forderung dem Grunde und der Höhe nach und berief sich darauf, dass die in dem Gesamtvertrag aufgestellten Nachweispflichten für Business-Geräte für sie nicht gelten, da sie dem Gesamtvertrag nicht beigetreten ist. Hilfsweise bat sie um Differenzierung nach den für sie geltenden „Commercial“-Quoten der IDC, die sie für deutlich zu gering halte (Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 31/21).

Mit E-Mail der anwaltlichen Vertreter vom (...) erteilte die Antragsgegnerin Auskunft, dass sie im Jahr 2021 insgesamt (...) Stück PCs und (...) Stück Workstations ihrer Eigenmarke hergestellt und im Inland in Verkehr gebracht habe (Auskunftserteilung, Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 37/22). Sie bat darum, die „Commercial“-Quote „PC“ der IDC für die Marke (...) mitzuteilen.

Die Antragstellerin legte den Business-Anteil anhand einer IDC-Quote von (...) für das Jahr 2020 und von (...) für das Jahr 2021 zugrunde (vgl. die jeweils als Anlage (...) für die Marke (...) vorgelegten Quoten) und stellte auf Basis der Auskünfte und dieser IDC-Quoten die sich nach dem Tarif errechnete Vergütung jeweils in Rechnung, insgesamt

- für das Jahr 2020: einen Betrag von EUR (...)  
((...) Stück Business-PCs \* EUR 4,00 + (...) Stück Verbraucher-PCs \* EUR 13,1875 + (...) Stück kleine mobile PCs \* EUR 10,625, vgl. Zahlungsaufforderung Nr. (...) vom (...), Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 31/21)
- für das Jahr 2021: einen Betrag von EUR (...)  
((...) Stück Business-PCs \* EUR 4,00 + (...) Stück Verbraucher-PCs \* EUR 13,1875 + (...) Stück Workstations \* EUR 4,00, vgl. Zahlungsaufforderung (...) vom (...), Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 37/22).

Die Antragstellerin bat um Überweisung des Rechnungsbetrags bis zum (...) bzw. bis zum (...). Die Antragsgegnerin leistete keine Zahlungen auf diese Rechnungen.

Die Antragstellerin mahnte den für das Jahr 2020 ausstehenden Betrag mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) an (1. Mahnung, vorgelegt als Anlagenkonvolut (...) im Verfahren Sch-Urh 31/21). Den für das Jahr 2021 ausstehenden Betrag mahnte sie mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) an (1. Mahnung, vorgelegt als Anlagenkonvolut (...) im Verfahren Sch-Urh 37/22). Auch hierauf leistete die Antragsgegnerin keine Zahlungen.

Mit Schriftsatz vom (...) (Verfahren Sch-Urh 31/21) leitete die Antragstellerin für die Ansprüche betreffend das Jahr 2020 ein Verfahren vor der Schiedsstelle gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG ein, in dem festgestellt werden soll, dass die Antragsgegnerin zur Zahlung von EUR (...) nebst Zinsen verpflichtet ist. Mit weiterem Schriftsatz vom (...) beantragte sie außerdem vorab gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG die Anordnung einer Sicherheitsleistung in Höhe von ebenfalls EUR (...) zu ihren Gunsten.

Mit Schriftsatz vom (...) (Verfahren Sch-Urh 37/22) leitete die Antragstellerin für die Ansprüche betreffend das Jahr 2021 ein Verfahren vor der Schiedsstelle gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG ein, in dem festgestellt werden soll, dass die Antragsgegnerin zur Zahlung von EUR (...) nebst Zinsen verpflichtet ist und beantragte zugleich vorab gemäß § 107 Abs. 1 S. 1 VGG zugunsten der Antragstellerin eine Sicherheitsleistung in gleicher Höhe anzuordnen.

**Die Antragstellerin ist der Ansicht**, die Voraussetzungen, unter denen der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung gesehen habe, lägen vor. Die verfahrensgegenständlichen Geräte seien dem Grunde nach vergütungspflichtig und die Antragstellerin habe umfangreich dargelegt, dass sie gegen die Antragsgegnerin den geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung nach §§ 54, 54b UrhG habe. Die Antragsgegnerin habe auf den geltend gemachten Anspruch auch keine (angemessene) Teilleistung i.S.v. § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG erbracht. Insbesondere sei auf ihre Aufforderungs- und Mahnschreiben keine Zahlung eingegangen. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung sei aufgrund der zu erwartenden langen Verfahrensdauer bis zur Durchsetzung und Realisierung der hier verfahrensgegenständlichen Ansprüche und der damit verbundenen typischen Gefährdung der Forderung notwendig. Nach den Erwägungen des Gesetzgebers könne, auch wenn ein Tarif oder Gesamtvertrag in Kraft sei, die Inanspruchnahme der betroffenen Hersteller, Importeure oder Händler weitere Zeit beanspruchen, wenn berechtigte Forderungen nicht freiwillig erfüllt würden. Schon die zu erwartende Verfahrensdauer führe zu einer typischen und erheblichen Gefährdung des Anspruchs. Im Bereich der relevanten Märkte herrschten zudem kurze Innovationszyklen; kurzfristige Marktaustritte stellten keine Besonderheit dar (vgl. BT-Drs. 18/7223, S. 65). Ferner sei zwischen den Beteiligten weder eine Interimsvereinbarung geschlossen worden noch habe die Antragsgegnerin ein Angebot auf Abschluss einer geeigneten und angemessenen Vereinbarung unterbreitet. Damit lägen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Sicherheitsleistung

vor. Ein besonderes Sicherungsbedürfnis sei im Übrigen nicht erforderlich, weil das Durchsetzungsrisiko vom Gesetz selbst als immanent vermutet werde. Dies entspreche der zwischenzeitlich gefestigten Spruchpraxis der Schiedsstelle und des OLG München.

Die Antragstellerin regt die Anordnung einer Sicherheit durch eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts an. Die beantragte Höhe der Sicherheit von EUR (...) beziehungsweise EUR (...) beruhe auf den jeweils vorgelegten streitgegenständlichen Rechnungen, die die Antragstellerin auf Grundlage der von der Antragsgegnerin geleisteten Auskünfte erstellt habe. Es erscheine nicht mehr angebracht, zur Bestimmung des Sicherungsbetrags auf den abzusichernden Vergütungsbetrag einen Sicherheitsabschlag vorzunehmen, nachdem die Vergütungshöhe durch die Spruchpraxis der Schiedsstelle sowie die Rechtsprechung des OLG München und des BGH nunmehr abschließend geklärt sei.

Damit der Zweck der Sicherheitsleistung erreicht werden könne und nicht allein zur Verjährungshemmung zusätzliche Verfahren geführt werden müssten, sei die Fälligkeit der Bürgschaftsforderung so zu regeln, dass diese Forderung erst mit einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder eines Gerichts über den gesicherten Vergütungsanspruch, mit dessen Anerkenntnis durch den Vergütungsschuldner oder mit der Eintragung des festgestellten Vergütungsanspruchs in die Insolvenztabelle fällig werde. Diese Regelung sei möglich, da die Parteien im Bürgschaftsvertrag abweichend vom Gesetz regeln könnten, unter welchen Voraussetzungen und wann der Bürge leisten müsse. Die beantragte Regelung sei auch erforderlich, weil Bürgschaftsforderungen grundsätzlich bereits mit der Fälligkeit der gesicherten Hauptschuld entstünden und mit dieser fällig würden, jedenfalls im – vorliegend gegebenen – Fall der selbstschuldnerischen Bürgschaft (§ 349 S. 1 HGB). Für den Beginn der Verjährungsfrist der Bürgschaftsforderung sei vorliegend das Ende des Jahres maßgeblich, in dem der Bürgschaftsvertrag zustande komme, da der zu sichernde Vergütungsanspruch bereits davor, nämlich mit dem Inverkehrbringen der vergütungspflichtigen Produkte, entstehe und fällig werde. Die Bürgschaften nach § 107 VGG würden in der Regel noch während des laufenden Schiedsstellenverfahrens über den Vergütungsanspruch gestellt, an das sich regelmäßig das Verfahren vor dem OLG München anschließe. Es sei daher davon auszugehen, dass die Bürgschaftsforderung regelmäßig verjähren würde, bevor der jeweils gesicherte Vergütungsanspruch rechtskräftig tituliert sei. Die Antragstellerin wäre daher gezwungen, allein zur Vermeidung der Verjährung der Bürgschaftsforderung diese gegen den Bürgen verjährungshemmend geltend zu machen, bevor die gesicherte Hauptschuld rechts- oder bestandskräftig tituliert sei.

Die Antragstellerin ist zudem der Ansicht, dass die Schiedsstelle in dem Verfahren Sch-Urh 09/21-SL mit Beschluss vom 21. Dezember 2022 die Anordnung der oben beschriebenen Regelungen zur Fälligkeit der Bürgschaft ermessensfehlerhaft abgelehnt habe.

Die **Antragstellerin beantragt** im Verfahren Sch-Urh 31/21 mit Schriftsatz vom (...),

vorab gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG zugunsten der Antragstellerin eine

**Sicherheitsleistung i.H.v. EUR (...)**

durch die Antragsgegnerin für die Erfüllung des verfahrensgegenständlichen Zahlungsanspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG für im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 im Bereich der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in den Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs) in Form einer schriftlichen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts anzuordnen, in der geregelt ist, dass die Bürgschaftsforderung erst mit einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder eines Gerichts über den gesicherten Vergütungsanspruch, mit dessen Anerkenntnis durch den Vergütungsschuldner oder mit der Eintragung des festgestellten Vergütungsanspruchs in die Insolvenztabelle fällig wird.

Die **Antragstellerin beantragt** im Verfahren Sch-Urh 37/22 mit Schriftsatz vom (...),

vorab gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG zugunsten der Antragstellerin eine

**Sicherheitsleistung i.H.v. EUR (...)**

durch die Antragsgegnerin für die Erfüllung des verfahrensgegenständlichen Zahlungsanspruchs aus § 54 Abs. 1 UrhG für im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 im Bereich der Bundesrepublik Deutschland veräußerten oder in den Verkehr gebrachten Personal Computer (PCs) in Form einer schriftlichen, unwiderruflichen, unbedingten und unbefristeten Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts anzuordnen, in der geregelt ist, dass die Bürgschaftsforderung



erst mit einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder eines Gerichts über den gesicherten Vergütungsanspruch, mit dessen Anerkenntnis durch den Vergütungsschuldner oder mit der Eintragung des festgestellten Vergütungsanspruchs in die Insolvenztabelle fällig wird.

**Die Antragsgegnerin beantragt jeweils:**

Den Antrag der Antragstellerin nach § 107 Abs. 1 VGG auf Festlegung einer Sicherheitsleistung abzuweisen.

**Die Antragsgegnerin trägt zuletzt mit Schriftsatz vom (...) (Sch-Urh 37/22) bzw. vom (...) (Sch-Urh 31/21) vor**, die von der Antragstellerin als Anlage (...) herangezogenen IDC-Quoten seien von der IDC aufgrund gravierender Fehler bei der Datenerhebung und Auswertung zwischenzeitlich korrigiert worden.

Für den Zeitraum 2020 und die Eigenmarke (...) der Antragsgegnerin betrage die IDC-Quote ausweislich der als Anlage (...) (Sch-Urh 31/21) vorgelegten E-Mail-Korrespondenz nunmehr (...). Unter Zugrundelegung dieser Quote seien (...) Business- und (...) Verbraucher-PCs anzusetzen.

Für den Zeitraum 2021 und die Eigenmarke (...) der Antragsgegnerin betrage die IDC-Quote ausweislich der als Anlage (...) (Sch-Urh 37/22) vorgelegten E-Mail-Korrespondenz nunmehr (...). Unter Zugrundelegung dieser Quote seien (...) Business- und (...) Verbraucher-PCs anzusetzen.

**Die Antragsgegnerin ist der Ansicht**, die Festlegung einer Sicherheitsleistung durch die Schiedsstelle sei vorliegend nicht zulässig. Im Verfahren Sch-Urh 31/21 trägt sie vor, es fehlten sowohl die für den erforderlichen Sicherungsgrund benötigte Eilbedürftigkeit, da die Antragstellerin fast 1,5 Jahre verstreichen habe lassen, bevor sie den Antrag auf Sicherheitsleistung gestellt habe, als auch ein Sicherungsinteresse der Antragstellerin. Da das zugrundeliegende Hauptverfahren bereits weitgehend durchgeführt sei, könne durch die Anordnung einer vorläufigen Sicherheitsleistung das damit bezweckte Sicherungsinteresse schon nicht mehr erreicht werden. Ein Zeitgewinn durch den nicht unverzüglich gestellten Antrag sei nicht zu erwarten.

Die Antragstellerin verzögere hiermit sogar die Beendigung des Verfahrens. Auch das nachfolgende Gericht müsse sich zunächst mit dem Sicherungsverfahren befassen, bevor es in der Sache selbst entscheiden könne.

In beiden Verfahren wendet sie ein, sowohl der Bestand als auch die Höhe der Hauptforderung seien ungeklärt und würden von der Antragsgegnerin aus Rechtsgründen umfassend bestritten. Für sog. Business-Geräte sei keine Vergütung geschuldet.

Weder der Tarif, noch der Gesamtvertrag könnten zur Berechnung der Vergütungsforderung und Sicherheitsleistung angewendet werden. Der Tarif sei unverbindlich. Etwaigen Gesamtverträgen sei die Antragsgegnerin nicht beigetreten, eine Bindungs- oder Indizwirkung eines Gesamtvertrages gebe es nicht. Die Antragstellerin könne sich nicht auf die gesetzliche Vermutung der Aktivlegitimation berufen, da sie weder die Ansprüche der VG Wort und VG Bild-Kunst noch die der AGICOA und der VG Musikedition wahrnehme.

Es bestehe kein besonderes Sicherheitsbedürfnis hinsichtlich der Antragsgegnerin. Dies sei für die Anordnung einer Sicherheitsleistung aber stets erforderlich. Die Antragstellerin habe nicht vorgetragen, dass hinsichtlich der Antragsgegnerin ein besonderes Risiko für die Durchsetzung ihres Zahlungsanspruchs bestehe. Die Antragstellerin sei außerdem bereits ausreichend mehrfach gegen das Risiko eines Zahlungsausfalls abgesichert. Die wirtschaftlich und finanziell „gesunde“ Antragsgegnerin, die in einer Wachstumsbranche mit unterdurchschnittlichem Insolvenzrisiko agiere, habe alle Forderungen der Antragstellerin in voller Höhe in Rückstellungen eingestellt, die als Sicherheitsleistung anerkannt werden könnten. Die Anordnung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung würde zu einer rechtswidrigen Übersicherung führen. Des Weiteren sei keine überlange Verfahrensdauer zu erwarten.

Eine Sicherheitsleistung in voller Höhe widerspreche auch § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung würde schließlich schwer in die Unternehmensgrundrechte der Antragsgegnerin aus Art. 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG eingreifen und dieser Eingriff sei mangels Eignung und Erforderlichkeit der Regelung nicht gerechtfertigt. Bereits die Verfassungsgemäßheit der Norm an sich begegne durchgreifenden Bedenken, so dass die Norm nicht angewendet werden dürfe.

Im Verfahren Sch-Urh 37/22 bringt sie außerdem vor, die zur Bestimmung der Anzahl der Business-Geräte herangezogene IDC-Quote sei aufgrund der wissenschaftlichen Methodik und der Durchführung der entsprechenden Untersuchungen durch ein unabhängiges und kompetentes

Marktforschungsinstitut sehr genau. Mit Anwendung der IDC-Quote werde tatsächlich und nach dem maßgeblichen PC-Tarif der Antragstellerin der Nachweis erbracht, dass diese Geräte an Unternehmen und Behörden etc. zur eigenen Nutzung abgegeben wurden. Diese Geräte seien nicht vergütungspflichtig. Da es nicht möglich sei, die von der Antragstellerin in ihrem PC-Tarif alternativ geforderten, schriftlichen Nachweise der Abnehmer zu erbringen, müsse es aus Rechtsgründen ermöglicht werden, den Nachweis durch Anwendung der jeweiligen IDC-Quote zu erbringen. Beide Nachweismethoden seien gleichwertig.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2022 (Az. 1 BvR 2342/17), mit dem die Verfassungsbeschwerde des BITKOM e.V. gegen das Urteil des BGH vom 16. März 2017 (Az. I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PC) nicht zur Entscheidung angenommen wurde, **regt die Antragsgegnerin zuletzt an und beantragt** mit Schriftsatz vom 20. Februar bzw. 6. März 2023, dass die Schiedsstelle aufgrund des offensichtlichen Widerspruchs zwischen den divergierenden Urteilen des BGH (Gesamtvertrag PC) und des österreichischen OGH (Urteil v. 21. Februar 2017, Az. 4 Ob 62/16w – Austro Mechana) dem EuGH die vorliegend entscheidungserhebliche, unionsrechtliche Frage vorlegt, ob es mit dem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 b) InfoSoc-RL 2001/29 EG vereinbar ist, dass die Verwertungsgesellschaften von einem Hersteller oder Importeur auch für solche Geräte oder Speichermedien eine Vergütung verlangen können, die der Hersteller oder Importeur an eine juristische Person oder an eine natürliche Person, die erkennbar als Endnutzer für kommerzielle Zwecke bestellt, liefert oder geliefert hat.

**Hilfsweise**, sollte die Schiedsstelle sich nicht für vorlageberechtigt halten, regt die Antragsgegnerin an und beantragt, das Verfahren gemäß § 148 ZPO analog auszusetzen, bis diese Fragen durch den EuGH und die nationalen Gerichte geklärt sind.

Die Antragstellerin **lehnt mit Schriftsatz vom (...) bzw. vom (...) und (...) die Aussetzung des Verfahrens** (analog) § 148 ZPO ab. Sie ist der Ansicht, dass es der beantragten Vorlage an den EuGH nicht bedarf, da die nationale Rechtsprechung vor dem Hintergrund der einschlägigen Entscheidungen des EuGH insoweit eindeutig sei. Im Übrigen bestünden auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 107 VGG

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung zugunsten der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin ist zulässig und teilweise begründet.

### 1. Der Antrag ist zulässig.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 107 Abs. 1 VGG statthaft. Die Antragstellerin hat mit Antrag vom (...) bzw. vom (...) jeweils ein Verfahren nach § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG betreffend die Vergütungspflicht nach §§ 54 ff. UrhG für PCs für das Jahr 2020 bzw. 2021 zwischen den Beteiligten anhängig gemacht.

Die Antragstellerin hat den nach § 107 Abs. 1 VGG erforderlichen (entsprechend § 97 VGG) schriftlichen Antrag im Verfahren Sch-Urh 31/21 mit Schriftsatz vom (...) gestellt und die Höhe der begehrten Sicherheit auf Basis der Auskunftserteilung beziffert, § 107 Abs. 2 VGG. Im Verfahren Sch-Urh 37/22 hat die Antragstellerin den Antrag auf Sicherheitsleistung mit der Antragschrift vom (...) gestellt und ebenfalls auf Basis der Auskunftserteilung beziffert.

- b) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung auch antragsbefugt, § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 VGG.

Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG können Verwertungsgesellschaften eine Sicherheitsleistung beantragen. Die Antragstellerin ist zwar keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörigen Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind.

- c) Das für den Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung notwendige Rechtsschutzinteresse liegt vor. Die Beteiligten haben weder eine Interimsvereinbarung geschlossen,

noch hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin ein hinreichendes Angebot zum Abschluss einer solchen Vereinbarung unterbreitet. Zwar hat sie im Rahmen ihrer Auskunft zum Verfahren Sch-Urh 31/21 die Bereitschaft zum Abschluss einer Interimsvereinbarung mitgeteilt, allerdings hat sie es unterlassen, einen entsprechend konkreten Vorschlag hierzu zu unterbreiten. Die bloße Aufforderung, die Antragstellerin solle eine Vereinbarung vorlegen, ist insoweit nicht ausreichend. Auch wurden in beiden Verfahren keine Teilzahlungen geleistet.

Die Antragstellerin war zudem im Verfahren Sch-Urh 31/21 nicht gehalten, den Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung unverzüglich zu stellen. Ein solcher Antrag ist während der gesamten Laufzeit des Schiedsstellenverfahrens möglich, vgl. § 107 Abs. 1 S. 1 VGG.

- d) Die von der Antragsgegnerin beantragte Vorlage an den EuGH durch die Schiedsstelle, hilfsweise Aussetzung des Verfahrens gemäß § 148 ZPO analog, kommt vorliegend nicht in Betracht.

Es ist schon zweifelhaft, ob die Schiedsstelle als vorlageberechtigtes Gericht im Sinne von Art. 267 Abs. 2 AEUV angesehen werden kann (vgl. zu den maßgeblichen Kriterien nur Ehricke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 28 ff.). Jedenfalls ist aber festzustellen, dass keines der mit der Geräteabgabe befassten ordentlichen Gerichte - weder das OLG München noch der BGH - ein Vorabentscheidungsverfahren wegen einer, ggf. auch nur teilweisen Unvereinbarkeit der deutschen Vorschriften mit unionsrechtlichen Regelungen eingeleitet hat, auch nicht vor dem Hintergrund des seit dem Jahr 2017 im Raum stehenden möglichen Widerspruchs zwischen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 16. März 2017 – Gesamtvertrag PC (I ZR 36/15) und des österreichischen OGH in seinem Urteil vom 21. Februar 2017 – Austro Mechana (Az. 4 Ob 62/16w). Vielmehr betont das OLG München in ständiger Rechtsprechung, dass sämtliches Vorbringen zur Unionsrechtswidrigkeit der §§ 54 ff. UrhG nicht durchgreife (vgl. Urteil v. 16. Januar 2020, 6 Sch 48/18 WG, unter C.6., sowie Urteil v. 3. Dezember 2020, 6 Sch 58/18 WG, unter II.5., jeweils mit weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des BGH).

Vor diesem Hintergrund zieht die Schiedsstelle eine eigene Vorlage an den EuGH nicht in Erwägung.

Eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO, bis diese Fragen durch den EuGH und die nationalen Gerichte geklärt sind, ist – die Voraussetzungen einer analogen Anwendung unterstellt – ohne konkreten Bezug zu einem bereits anhängigen Verfahren ebenfalls nicht möglich.

- e) Wenn die Antragsgegnerin im Weiteren vorträgt, bereits an der Verfassungsgemäßheit der Norm des § 107 VGG bestünden durchgreifende Bedenken, so dass die Norm nicht angewendet werden dürfe, ist festzuhalten, dass sich die Schiedsstelle – über eine Berücksichtigung und Gewichtung der jeweiligen Rechtspositionen der Beteiligten im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung hinaus – nicht dazu befugt sieht, förmliche Gesetze, die sie möglicherweise für rechtswidrig weil widersprüchlich oder verfassungswidrig hält, außer Acht zu lassen (so auch Gril, Normprüfungs- und Normverwerfungskompetenz der Verwaltung, JuS 2000, 1080, 1085). Die Möglichkeit, gemäß Art. 100 GG eine Normenkontrolle herbeizuführen, steht der Schiedsstelle nicht zur Verfügung.

2. Der zulässige Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung ist teilweise begründet.

- a) Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch nach §§ 54 ff. UrhG auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die verfahrensgegenständlichen PCs.
- a. Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 VGG hat der Vergütungsschuldner „für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten“. Die Sicherheitsleistung setzt demnach voraus, dass ein Anspruch auf Geräte- oder Speichermedienvergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG besteht. Auch die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass eine Sicherheitsanordnung nicht in Betracht kommt, wenn der Vergütungsanspruch nach vorläufiger Einschätzung der Schiedsstelle schon dem Grunde nach nicht gegeben ist (vgl. BT-Drucks. 18/7223, Seite 102).

Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach §§ 54, 54b Abs. 1 UrhG gegenüber dem Importeur bzw. Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

Bei PCs handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um solche Geräte. PCs verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.

Im Jahr 2011 gab die Schiedsstelle im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens (Az.: Sch-Urh 37/08) eine empirische Untersuchung zu PCs in Auftrag (TNS-Studie, vgl. hierzu auch OLG München, Urteil vom 14. März 2019, Az.: 6 Sch 10/15 WG). Die Studie belegt, dass PCs als Vervielfältigungsgeräte verwendet werden, die in hinreichendem Maße urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen von Audio- und Videoinhalten sowie stehendem Text und Bild vornehmen. Aufgrund der mit der gesetzlichen Regelung in § 54 Abs. 1 UrhG verbundenen, typisierten Betrachtungsweise der Benutzung wird jedes nicht nur theoretisch zur Vervielfältigung nutzbare Gerät in die Vergütungspflicht einbezogen (vgl. Dreier in: Dreier / Schulze, UrhG, Kommentar, 7. Aufl. 2022, § 54 Rn. 6 a.E., 10). Maßgebend ist dabei der übliche Gebrauch des Geräts. Werden Geräte tatsächlich in nur geringem Umfang für vergütungsrelevante Vervielfältigungen verwendet, ist dies erst bei der Bestimmung der konkreten Vergütungshöhe von Bedeutung (vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 42).

Dass PCs ihrem Gerätetyp nach einer Vergütungspflicht nach §§ 54 ff. UrhG unterliegen, wurde auch höchstrichterlich festgestellt (BGH, Urteil vom 16. März 2017 – „Gesamtvertrag PCs“, Az.: I ZR 36/15, GRUR 2017, 694).

- b. Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich des zu sichernden Anspruchs aktivlegitimiert. Für den gesetzlichen Vergütungsanspruch aus § 54 UrhG ergibt sich die Aktivlegitimation der Antragstellerin aus § 49 Abs. 1 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 VGG, §§ 54 Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags der (...) vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. Juni 2019. Hinsichtlich der Ansprüche der VG Wort und der VG Bild-Kunst für stehenden Text und stehendes Bild wurde die Berechtigung der Antragstellerin durch Vorlage der „Abtretungsvereinbarung für Ansprüche gemäß §§ 54ff. UrhG für stehenden Text und stehendes Bild“ vom (...) und vom (...) nachgewiesen (jeweils Anlage (...)). Mit dem Einwand, die AGICOA

Urheberrechtsschutz GmbH (AGICOA) und die VG Musikedition r.V. (VG Musikedition) nähmen ebenfalls die streitgegenständlichen Ansprüche wahr, kann die Antragsgegnerin die Vermutungswirkung nicht nach § 49 Abs. 2 VGG erschüttern. Die Antragsgegnerin hat hinsichtlich der AGICOA lediglich dargelegt, dass und in welchem Umfang diese die Ausschließlichkeitsrechte aus §§ 16 und 19a UrhG wahrnimmt, nicht aber auch, dass sie auch die ihren Wahrnehmungsberechtigten zur Kompensation der Beschränkung dieser Rechte gewährten Vergütungsansprüche wahrnimmt. Die Antragstellerin hat geltend gemacht, die von der VG Musikedition wahrgenommenen Ansprüche würden über die GEMA in sie eingebracht, die sie wiederum aufgrund eines Mandatsvertrages mit der VG Musikedition geltend mache und dies durch Vorlage der Zusatzvereinbarung zu diesem Mandatsvertrag als Anlage (...) in beiden Verfahren belegt.

- c. Die Antragsgegnerin ist schließlich auch als Vergütungsschuldnerin der von der Antragstellerin begehrten Gerätevergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG anzusehen. Sie hat die verfahrensgegenständlichen PCs nach ihren Auskunftserklärungen hergestellt und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertrieben (vgl. die Auskunftserteilungen, jeweils Anlage (...)).
- b) Das Vorliegen eines Anordnungsgrunds im Sinne eines besonderen Risikos für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs ist demgegenüber keine zwingende Voraussetzung für die Anordnung einer Sicherheitsleistung (vgl. hierzu ausführlich den Beschluss der Schiedsstelle vom 26. Juli 2017, Az.: Sch-Urh 112/16, veröffentlicht unter [https://www.dpma.de/docs/dpma/schiedsstelle\\_vgg/sch-urh112-16.pdf](https://www.dpma.de/docs/dpma/schiedsstelle_vgg/sch-urh112-16.pdf)). Weder aus dem Gesetzeswortlaut des § 107 VGG noch aus den Gesetzesmaterialien ergeben sich Hinweise darauf, dass für die Anordnung einer Sicherheitsleistung das Vorliegen eines Anordnungsgrunds in Gestalt eines besonderen Sicherungsbedürfnisses als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu fordern ist. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/7223, Seite 101, 102) soll die Anordnung der Sicherheitsleistung

*„der Tatsache Rechnung [tragen], dass zwischen dem Inverkehrbringen von Geräten und Speichermedien und der Zahlung der Vergütung regelmäßig erhebliche Zeit vergeht. Hieraus ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis der Gläubiger des Vergütungsanspruchs. Der erhebliche Zeitverlust, der regelmäßig bis zum Vorliegen eines akzeptierten und gegebenenfalls von der Schiedsstelle und den*



*Gerichten überprüften Tarifs entsteht, bedeutet für sie eine erhebliche Gefährdung. Dieser Nachteil soll dadurch ausgeglichen werden, dass die Schiedsstelle auf Antrag eine Sicherheitsleistung anordnen kann. Damit ist in Verfahren gegen Vergütungsschuldner eine Sicherung des Zahlungsanspruchs möglich“.*

Hierin sieht der Gesetzgeber – per se – eine (abstrakte) erhebliche Gefährdung der Durchsetzung des Anspruchs, die eine Sicherung des Zahlungsanspruchs erforderlich machen kann. Somit wird das Vorliegen eines Durchsetzungsrisikos in § 107 VGG vermutet; eine Parallele zum einstweiligen Rechtsschutz (hier: § 917 ZPO) ist nicht veranlasst (vgl. auch OLG München, Beschluss vom 23. Januar 2023, 38 Sch 56/22 WG, GRUR-RS 2023, 2028).

Gegen die Anordnung einer Sicherheitsleistung spricht vorliegend auch nicht, dass der Antrag auf Sicherheitsleistung im Verfahren Sch-Urh 31/21 erst zu einem späteren Zeitpunkt und nicht sogleich mit Einleitung des Schiedsstellenverfahrens gestellt wurde. Da der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle für die Beteiligten nur dann bindend wird, wenn kein Widerspruch eingelegt wird, und aufgrund des derzeitigen Sachvortrags der Antragsgegnerin aber damit zu rechnen ist, dass diese den Einigungsvorschlag nicht annehmen wird, wird der Vergütungsanspruch noch gerichtlich geltend gemacht werden müssen. Dies wird weitere Zeit in Anspruch nehmen, so dass auch zum jetzigen Zeitpunkt noch ein Schutzbedürfnis des Gläubigers anzunehmen ist.

- c) Über Anordnung, Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls.
  - a. Der Gesetzgeber hat die Anordnung einer Sicherheitsleistung direkt mit der Dauer des Verfahrens bis zur endgültigen Festsetzung einer angemessenen Vergütung für bestimmte Geräte oder Speichermedien verknüpft (vgl. hierzu die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/7223, Seiten 101, 102).

Gleichzeitig kann der Vergütungsschuldner diese durch den Zeitverlust begründete Gefährdung des Anspruchs jederzeit dadurch beenden, dass er eine angemessene Teilleistung erbringt, § 107 Abs. 1 S. 2 VGG. Wurde eine solche Teilleistung erbracht, hat die Schiedsstelle von der Anordnung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

- b. Die Schiedsstelle hat im Rahmen der Prüfung, ob eine Sicherheitsleistung anzuordnen ist, festzustellen, wie gesichert der geltend gemachte Vergütungsanspruch nach Grund und Höhe ist. Auch in Fallgestaltungen, in denen von einem Bestehen des Vergütungsanspruchs dem Grunde nach auszugehen ist, muss die Sicherheitsleistung so bemessen werden, dass der Vergütungsschuldner mit der Sicherheitsleistung nur in einer Höhe belastet wird, die seine Vergütungsschuld mit großer Wahrscheinlichkeit nicht überschreitet. Zudem ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung des Vergütungsschuldners gegenüber sonstigen Gläubigern zu vermeiden (vgl. OLG München, Beschluss vom 23. Januar 2023, a.a.O.).
- c. Darüber hinaus wäre ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs ein wichtiges Kriterium für die Anordnung einer Sicherheitsleistung, die ja gerade Sicherheit für die Erfüllung des Anspruchs nach § 54 Abs. 1 UrhG bieten soll. Dies gilt trotz der Tatsache, dass für die Anordnung einer Sicherheitsleistung gerade nicht (entsprechend § 917 ZPO) verlangt werden kann, dass eine spätere Vollstreckung des angestrebten Titels vereitelt oder wesentlich erschwert wird, was zumindest eine Glaubhaftmachung von Umständen voraussetzt, dass das Schuldnervermögen durch endgültige Abflüsse zu schmelzen droht (so Freudenberg in: BeckOK UrhG, Stand: 15. Juli 2019, § 107 VGG Rn. 20). Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus (BT-Drucks. 18/7223, Seite 102):

*„Die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 steht im Ermessen der Schiedsstelle. Die Anordnung muss verhältnismäßig sein. Die Schiedsstelle hat die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere, ob (...) – die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten; (...).“*

Die Schiedsstelle hat daher auch zu berücksichtigen, ob Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Anspruchs besteht, das über das allgemeine Risiko des Wirtschaftslebens hinausgeht, so dass zweifelhaft erscheint, ob der Vergütungsschuldner nach Abschluss des Schiedsstel-

lenverfahrens noch in der Lage sein wird, den dann festgestellten Vergütungsanspruch noch erfüllen zu können (Freudenberg, a.a.O., Rn. 19). Dies ist von der antragstellenden Verwertungsgesellschaft anhand konkreter Tatsachen vorzutragen.

d) Nach den dargestellten Grundsätzen wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine Sicherheitsleistung zu Gunsten der Antragstellerin

- für die Vergütungsansprüche betreffend das Jahr 2020 in Höhe von EUR (...) und
- für die Vergütungsansprüche betreffend das Jahr 2021 in Höhe von EUR (...)

angeordnet, woraus sich ein Betrag von insgesamt **EUR** (...) ergibt.

- a. Umstände, die nach Auffassung der Schiedsstelle auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs gegenüber der Antragsgegnerin hindeuten können, hat die Antragstellerin zwar nicht vorgetragen.
- b. Die Antragstellerin hat aber jedenfalls – wie bereits dargelegt – dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 54 Abs. 1 UrhG, auf den die Antragsgegnerin bisher keine Zahlungen geleistet hat.

Aus den bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zur Vergütungspflicht von PCs kann im Zusammenhang mit den unter anderem für die streitgegenständlichen Jahre 2020 und 2021 gesamtvertraglich vereinbarten und tariflich festgelegten Vergütungssätzen auch die Höhe der Vergütungsforderungen abgeleitet werden.

Mit oben genanntem Urteil (BGH, Urteil vom 16. März 2017 – „Gesamtvertrag PCs“, Az.: I ZR 36/15, GRUR 2017, 694) setzte der BGH für den Zeitraum von 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 für in Deutschland hergestellte PCs ohne eingebauten Brenner eine gesamtvertragliche Vergütung in Höhe von EUR 10,55 pro Stück und für derartige direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußerte PCs eine gesamtvertragliche Vergütung in Höhe von EUR 3,20 pro Stück als angemessen fest, jeweils inklusive Gesamtvertragsnachlass i.H.v. 20%. In seiner Begründung schloss sich der BGH den Ausführungen der Vorinstanz (OLG München, Urteil vom 15. Januar 2015,

Az.: 6 Sch 15/12 WG) an, welche zur Bemessung der konkreten Höhe der Vergütung maßgebend auf die Vergütungssätze im „Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs für die Zeit ab dem 1.1.2011“ und den gleichlautenden „BCH-Gesamtvertrag“ abgestellt hatte. Die gerichtlich festgesetzten Vergütungssätze können auch in Einzelnutzerverfahren indizielle Bedeutung haben (OLG München, Urteil vom 14. März 2019, 6 Sch 10/15 WG).

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass für den streitgegenständlichen Zeitraum mit mehreren Verbänden gesamtvertraglich eine Vergütung in Höhe der oben genannten, rechtskräftig für die Jahre 2008 bis 2010 festgesetzten Vergütungssätze in Höhe von EUR 13,1875 pro Verbraucher-PC und EUR 4,00 pro Business-PC vereinbart worden ist. Für kleine mobile PCs wurde eine Vergütung von EUR 10,625 pro Gerät vereinbart, für Workstations eine Vergütung von EUR 4,00. Es ist – so das OLG München in vorgenanntem Urteil – zu vermuten, dass eine unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben gesamtvertraglich vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung im Sinne von § 54a UrhG entspricht als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien errechnet worden ist. Das OLG führt weiter aus:

*„Auf der Grundlage wechselseitiger Gesamtvertragsverhandlungen seitens der mitgliederstarken Vertreter der Geräteindustrie und der Verwertungsgesellschaften abgeschlossene Vereinbarungen bieten zudem Gewähr für ein ausgewogenes, sich am Maßstab der Angemessenheit im Sinne von § 54 ff. vorgefundenes Verhandlungsergebnis, insbesondere hinsichtlich der Vergütungsfrage, so dass auch aus diesem Grunde dem Einwand der Beklagten, derartige Verhandlungen würden sich zu Lasten der an den Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligten Außenseiter (...) auswirken, nicht zu entsprechen ist (...).“*

In Anbetracht dieser mittlerweile gefestigten Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az. I ZR 66/19, „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20) geht die Schiedsstelle davon aus, dass der gemeinsame Tarif „PCs“ in der derzeit geltenden Fassung, veröffent-

licht im elektronischen Bundesanzeiger vom 8. März 2016, für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum Vergütungssätze vorsieht, die angemessen sind (so auch OLG München, Beschluss v. 23. Januar 2023, 38 Sch 56/22 WG, GRUR-RS 2023, 2028).

Somit kann im Rahmen dieses Sicherungsverfahrens von einem Vergütungssatz für Verbraucher-PCs von EUR 13,1875 und für Business-PC von EUR 4,00 sowie für kleine mobile PCs von EUR 10,625 und für Workstations von EUR 4,00 ausgegangen werden. Ein Sicherheitsabschlag erscheint hiervon nicht mehr gerechtfertigt.

- c. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin mit Schriftsätzen vom (...) (Sch-Urh 31/21) und vom (...) (Sch-Urh 37/22) eine höhere IDC-Quote für die von ihr hergestellten PCs der Marke (...) geltend macht als diejenige, welche die Antragstellerin für die Jahre 2020 und 2021 vorgelegt und ihren Rechnungen vom (...) und vom (...) zugrunde gelegt hat (vgl. jeweils Anlagen (...) und (...)). Da es im Rahmen der Sicherheitsleistung zu keiner Übersicherung der Antragstellerin kommen darf, wird daher für die Berechnung der Sicherheitsleistung die nach dem Vortrag der Antragsgegnerin jeweils korrigierte und höhere IDC-Quote herangezogen (vgl. Anlage (...) in Sch-Urh 31/21 und (...) in Sch-Urh 37/22).

Vorliegend errechnet sich auf Basis der Auskunftserteilungen und unter Anwendung einer IDC-Quote von (...) für das Jahr 2020 und von (...) für das Jahr 2021 eine Vergütung

- für das Jahr 2020 in Höhe von insgesamt EUR (...) ((...) Business-PCs \* EUR 4,00 + (...) Verbraucher-PCs \* EUR 13,1875 + (...) kleine mobile PC \* EUR 10,625)
- für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt EUR (...) ((...) Business-PCs \* EUR 4,00 + (...) Verbraucher-PCs \* EUR 13,1875 + (...) Workstations \* EUR 4,00),

mithin insgesamt ein Betrag in Höhe von EUR (...).

- e) Bei der Art der Sicherheitsleistung hat sich die Schiedsstelle an dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Leitbild der Bankbürgschaft orientiert. Ein milderes Sicherungsmittel ist nicht ersichtlich.

Insbesondere stellen die von der Antragsgegnerin bilanzierten Rückstellungen nicht – wie von ihr behauptet – ein geeignetes Sicherungsmittel dar, da die Antragstellerin diesbezüglich kein Befriedigungsrecht hat. Den Gesetzesmaterialien kann nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber neben den in § 107 Abs. 1 Satz 2 VGG genannten Teilleistungen und den in der Gesetzesbegründung behandelten Interimsvereinbarungen auch allein in der Erfüllung von bilanzrechtlichen Vorgaben durch den Vergütungsschuldner einen Umstand verstanden wissen will, der der Anordnung einer Sicherheitsleistung entgegenstehen kann (vgl. OLG München, Beschluss vom 3. Mai 2018, Az.: 6 Sch 10/17 WG, nicht veröffentlicht).

Die Schiedsstelle nimmt die von der Antragstellerin beantragte Regelung, wonach die Bürgschaftsforderung erst mit einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder eines Gerichts über den gesicherten Vergütungsanspruch, mit dessen Anerkenntnis durch den Vergütungsschuldner oder mit der Eintragung des festgestellten Vergütungsanspruchs in die Insolvenztabelle fällig wird, in Ausübung ihres Ermessens in die Anordnung der Sicherheit auf.

Die Antragsgegnerin hat keine Einwendungen gegen diese Regelung erhoben. Sie ist zwar nicht erforderlich, um den Sicherungszweck zu erreichen, entspricht aber vorliegend den wohlverstandenen Interessen der Beteiligten sowie des Bürgen. Denn die Forderung aus der Bürgschaft unterliegt der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren (§ 195 BGB). Da sich die Fälligkeit der Forderung aus der Bürgschaft nach der Hauptforderung richtet, die wiederum im Zeitpunkt der Bestellung der Bürgschaft bereits fällig ist, beginnt die Frist mit Ende des Jahres, in dem die Forderung aus der Bürgschaft durch Abschluss des Bürgschaftsvertrags entsteht (§ 199 Abs. 1 BGB). Vorliegend beginnt die Verjährungsfrist damit spätestens mit dem Ende des Jahres 2024 und endet spätestens am 31. Dezember 2027. Die Verjährung des zugrunde liegenden, zu sichernden Vergütungsanspruchs beginnt zwar schon früher zu laufen (§ 199 Abs. 1 BGB), wird aber während der Dauer der Rechtsverfolgung gehemmt, § 204 BGB. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass über den zu sichernden Vergütungsanspruch erst nach Eintritt der Verjährung der Bürgschaftsforderung rechtskräftig entschieden wird. Zur Abwendung der Verjährung müsste die Antragstellerin mit dem Bürgen zu gegebener Zeit entweder eine Vereinbarung über die Verlängerung der Verjährung schließen oder diesen in verjährungshemmender Weise in Anspruch nehmen. In beiden Fällen würde sowohl auf Seiten der Antragstellerin als

auch auf Seiten des Bürgen ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Bei einer gerichtlichen Geltendmachung der Bürgschaftsforderung besteht darüber hinaus die Gefahr, dass das angerufene Gericht den Bestand der Hauptforderung anders beurteilt als das zur Entscheidung über den dem Schiedsstellenverfahren nachfolgenden Rechtsstreit zuständige OLG München. Die beantragte Maßgabe ist somit unter prozessökonomischen Gesichtspunkten und zur Vermeidung von sich widersprechender Entscheidungen interessengerecht (ebenso OLG München, Beschluss vom 21. Juni 2023, Az. 38 Sch 05/23 WG e, S. 10).

Diesem – durch die tenorierte Maßgabe vermeidbaren – zusätzlichen Aufwand der Beteiligten und des Bürgen stünde nur dann ein erheblicher Vorteil des Bürgen gegenüber, wenn die Bürgschaftsforderung tatsächlich verjährt, die Antragstellerin gegenüber dem Bürgen also keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergreift. Dies erscheint aber ausgesprochen unwahrscheinlich. Denn die Antragstellerin begehrt mit dem vorliegenden Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft gerade die zusätzliche Sicherung ihres Anspruchs gegen die Antragsgegnerin. Diese Sicherung würde sie aufgrund des mit der Verjährung einhergehenden Leistungsverweigerungsrechts des Bürgen (§ 214 Abs. 1 BGB) nach eingetretener Verjährung verlieren. Der Bürge wird demgemäß regelmäßig nicht erwarten können, dass die Forderung gegen ihn verjährt, bevor er in Anspruch genommen wird. Es erscheint daher unwahrscheinlich, dass der Antragsgegnerin aufgrund dieser entfernten Möglichkeit im Avalverhältnis günstigere Konditionen gewährt würden.

Umgekehrt erscheint es durchaus denkbar, dass ein Bürge den Aufwand, mit der Antragstellerin über eine Verjährungsverlängerungsvereinbarung verhandeln zu müssen und das Risiko, von dieser vorzeitig in Anspruch genommen zu werden, gegenüber der Antragsgegnerin einpreisen und von dieser im Avalverhältnis ein höheres Entgelt für die Stellung der Bürgschaft fordern könnte.

Insgesamt erscheint die abweichende Fälligkeitsregelung daher vorliegend für alle Beteiligten vorteilhaft.

III.

Für das Verfahren nach § 107 VGG werden lediglich Auslagen erhoben, jedoch keine (zusätzliche) Gebühr (vgl. BT-Drucks. 18/7223, Seite 104). Die Kostenentscheidung bleibt daher der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

IV.

Dieser Beschluss kann nach § 107 Abs. 4 VGG auf Antrag durch das zuständige Oberlandesgericht überprüft werden. Der Antrag ist an das OLG München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)